

Informationsblatt zur Anrechnung von absolvierten Ausbildungszeiten auf die Ausbildungsinhalte einer Sonderfach-Grundausbildung oder Sonderfach-Schwerpunktausbildung gemäß ÄAO 2015

Rechtsgrundlage: § 14 Ärztegesetz 1998 iVm § 27 Abs 2 ÄAO 2015

- Anträge auf Anrechnung von bereits absolvierten inländischen und/oder ausländischen Ausbildungszeiten gemäß ÄAO 2006 auf die Ausbildungsinhalte einer Sonderfach-Grundausbildung und/oder Sonderfach-Schwerpunktausbildung (ÄAO 2015) werden unter Vorlage der entsprechenden Unterlagen von der Österreichischen Ärztekammer geprüft. Im Rahmen der Servicefunktion der Landesärztekammern können die Unterlagen postalisch an die Landesärztekammer geschickt werden oder bei der Landesärztekammer persönlich abgegeben werden. Bitte vereinbaren Sie für eine persönliche Antragsabgabe telefonisch oder per E-Mail einen Termin.
- Die Antragstellerin/der Antragsteller hat im Antrag anzugeben, welche Ausbildungszeiten auf welchen Ausbildungsabschnitt (Basisausbildung, Sonderfach-Grundausbildung und/oder Sonderfach-Schwerpunktausbildung) angerechnet werden sollen. Bei der Sonderfach-Schwerpunktausbildung sind die Module/Spezialgebiete gesondert anzugeben. Eine doppelte Angabe desselben Zeitraumes für unterschiedliche Abschnitte ist nicht möglich (d.h. Ausbildungszeiten, die für einen Ausbildungsabschnitt verwendet wurden, können nicht doppelt angerechnet werden).
- Im Rahmen der Servicefunktion nimmt die Landesärztekammer eine Vorprüfung vor, bestätigt die Besetzung einer Ausbildungsstelle im jeweiligen Fach nach ÄAO 2006 und leitet die Unterlagen an die Österreichische Ärztekammer weiter.
- Im Zuge des Antrages ist der Erwerb von Kenntnissen, Erfahrungen und Fertigkeiten **(insb. die Erfüllung der erforderlichen Richtzahlen)** der jeweiligen Anlage der **KEF und RZ-V 2015** durch Nachweise zu belegen z.B.:
 - ein Rasterzeugnis nach der ÄAO 2006 oder ÄAO 2015
 - Bescheid über die Anrechnung ausländischer Ausbildungszeiten nach ÄAO 2006 (optional)
 - die Richtzahlen können anhand eines vom Antragsteller zusammengefassten und vom Ausbilder oder ärztlichen Leiter der Krankenanstalt unterfertigten OP-Kataloges oder eines Logbuches oder sonstiger Bestätigungen über erworbene Fertigkeiten belegt werden.
- Die **Evaluierungsbögen sind für jeden Abschnitt** beizulegen. Die Anzahl der durchgeführten Untersuchungen/operativen Eingriffen ist anzuführen und durch Nachweise (z.B. Rasterzeugnis, OP-Katalog) zu belegen. Sofern in den Anlagen Fertigkeiten für operative Eingriffe angeführt sind, sind Fertigkeiten in der **selbstständigen Durchführung der Operation** zu erwerben. Bei Operationen höheren Schwierigkeitsgrades können 20 von 100 der angegebenen Richtzahlen auch als erste Assistenz erfolgen. Gehen die erforderlichen Informationen (erfüllte Richtzahlen) nicht aus den Rasterzeugnissen hervor,

ist der Evaluierungsbogen vom Ausbilder oder dem ärztlichen Leiter der Krankenanstalt mit Unterschrift, Datum und Stempel zu unterfertigen.

- Sollten bei einem Wechsel in die ÄAO 2015 Ausbildungszeiten und/oder Ausbildungsinhalte nachgeholt werden, sind diese auf einer entsprechenden Ausbildungsstelle nach ÄAO 2015 zu absolvieren und mittels Rasterzeugnis zu belegen.
- Die Landesärztekammern nehmen im Rahmen Ihrer Servicefunktion am Ende der Ausbildung die Ausbildungsnachweise und Rasterzeugnisse gemeinsam mit dem Anrechnungsbescheid entgegen und leiten die Unterlagen zur Ausstellung des Diploms an die Österreichische Ärztekammer weiter.
- Es ist zu beachten, dass ein Rückwechsel in die ÄAO 2006 – mangels Rechtsgrundlage – nicht möglich ist!

Jeder Antrag wird im Detail fachlich auf inhaltliche Gleichwertigkeit beurteilt. Unvollständige Antragsunterlagen verzögern die Bearbeitung des Antrages wesentlich. Wir ersuchen daher, sich vor Antragstellung über die erforderlichen Unterlagen zu informieren.

Die Ausbildungsinhalte der KEF und RZ-V 2015 finden Sie unter: [Ausbildungsinhalte und Rasterzeugnisse \(KEF und RZ-V 2015\) \(aerztekammer.at\)](#)

Die Evaluierungsbögen finden Sie unter: [Evaluierungsbogen ÄAO 2015 \(aerztekammer.at\)](#)